

## **Katalog verwaltungsrechtlicher Erleichterungen für EMAS-Betriebe im Saarland**

### **I. Vorbemerkungen**

#### **1. Allgemeines**

Unternehmen und Betriebe können freiwillig ein Umweltmanagementsystem gemäß der europäischen „Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)“ (im Weiteren als EMAS-Verordnung bezeichnet) einführen. „EMAS“ ist die offizielle Abkürzung für „Eco Management And Audit Scheme“. Die Unternehmen verpflichten sich damit, ihre Umweltauswirkungen einer innerbetrieblichen Eigenkontrolle zu unterziehen, das geltende Umweltrecht einzuhalten und für eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen zu sorgen. Die Existenz und Funktionsfähigkeit eines solchen Systems wird durch zugelassene Umweltgutachter kontrolliert. Diese wiederum unterliegen staatlicher Aufsicht, welche durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU), die insoweit mit hoheitlichen Befugnissen beliehen ist, wahrgenommen wird. Darüber hinaus fordert die EMAS-Verordnung, dass die Unternehmen die Öffentlichkeit über ihre wesentlichen Umweltauswirkungen informieren.

Die Beteiligung an EMAS ist für die Unternehmen z.T. mit erheblichen finanziellen und personellen Aufwendungen verbunden. EMAS- Betriebe leisten freiwillig mehr für den Umweltschutz, als das Ordnungsrecht von ihnen verlangt. Diesen Mehrleistungen sollen nach dem Willen der Saarländischen Landesregierung entsprechende verwaltungsmäßige Vereinfachungen und Erleichterungen gegenüberstehen.

Eine paritätisch von Wirtschafts- und Behördenseite besetzte Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wirtschaft, der Kammern, der Umweltgutachter sowie des Ministeriums für Umwelt und der Landesämter für Umweltschutz (LfU) und für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz (LVGA) hat sich daher – ausgehend von dem früheren „Katalog verwaltungsrechtlicher Erleichterungen zugunsten öko-auditierter Unternehmen im Saarland“ - auf den nachfolgenden „Katalog verwaltungsrechtlicher Erleichterungen für EMAS-Betriebe im Saarland“ verständigt.

Im Übrigen sind nach Auffassung der Landesregierung Erleichterungen im Vollzug auch im Hinblick auf die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns der EMAS-Betriebe gerechtfertigt. Eine Rücknahme der staatlichen Kontrolle und Überwachung hängt hierbei entscheidend von der Qualität und der Aussagekraft der bei der EMAS-Validierung vorgelegten Ergebnisse wie zum Beispiel der Dokumentationen und Aufzeichnungen ab. Entsprechen die im Rahmen der Validierung erhobenen Daten und Informationen nicht den umweltrechtlichen Anforderungen bzw. werden sie der Behörde nicht im notwendigen Umfang zugänglich gemacht, können keine Vollzugserleichterungen gewährt werden. Bereits gewährte Vollzugserleichterungen sind in diesem Fall zurückzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein EMAS-Betrieb nicht mehr an dem System teilnimmt.

## 2. Zum Katalog

Der insgesamt 62 Regelungen umfassende Katalog verwaltungsrechtlicher Erleichterungen aus dem Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrecht gibt zu der jeweils angesprochenen Rechtsvorschrift an, auf welche Weise im Rahmen von Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen einem EMAS-Betrieb Erleichterungen eingeräumt werden sollen. Der Katalog führt neben den landesspezifischen Regelungen auch die verwaltungsrechtlichen Erleichterungen auf, die auf Grund bereits bestehender Rechtsvorschriften für EMAS-Betriebe gelten.

Der Begriff „EMAS-Betrieb“ bezeichnet eine nach Artikel 6 der EMAS-Verordnung eingetragene Organisation.

Der Begriff „EMAS-Anlage“ bezeichnet eine Anlage, die Bestandteil einer nach Artikel 6 der EMAS-Verordnung eingetragenen Organisation ist bzw. die Bestandteil werden soll.

Die Abfolge der Regelungen im Katalog orientiert sich an der Paragraphierung der Rechtsnormen. Zur schnellen thematischen Orientierung ist im Anhang eine entsprechende Übersicht beigefügt.

## Immissionsschutzrecht

### 1.

#### **§ 12 BImSchG<sup>1</sup>**

##### **Nebenbestimmungen zur Genehmigung**

Bei einer Entscheidung über Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG hinsichtlich Berichts- und Dokumentationspflichten, Messverfahren sowie Heranziehung von Sachverständigen sind die Vorleistungen einer EMAS-Anlage zu berücksichtigen.

### 2.

#### **§§ 12 Abs. 1 Satz 2, 17 Abs. 4a BImSchG**

##### **Anordnung von Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen**

Bei einer Entscheidung über die Anordnung von Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 17 Abs. 4a BImSchG sind die Vorleistungen einer EMAS-Anlage zu berücksichtigen.

### 3.

#### **§ 26 BImSchG**

##### **Messungen aus besonderem Anlass**

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass durch eine Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, soll bei EMAS-Anlagen eine Ermittlungsanordnung auf der Grundlage des § 26 BImSchG nur erlassen werden, soweit die im Rahmen der Kontrollmaßnahmen oder Messungen des Umweltmanagementsystems (Anhang I A.5 der EMAS-Verordnung) getroffenen Feststellungen nicht ausreichen oder soweit Belange des Nachbarschaftsschutzes die Beauftragung einer bekannt gegebenen Messstelle im Sinne des § 26 BImSchG erfordern.

### 4.

#### **§ 27 Abs. 1 BImSchG**

##### **Emissionserklärung**

Betreiber einer EMAS-Anlage können die Emissionserklärung durch Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden, ersetzen, sofern diese den Anforderungen des § 27 BImSchG sowie der 11. BImSchV genügen; auf § 3 Abs. 4 der 11. BImSchV wird verwiesen.

Enthält die Umwelterklärung Angaben über den Umfang der Luftverunreinigungen und sind diese gering, so kann der Betreiber auf Antrag von der Pflicht zur Abgabe der Emissionserklärung befreit werden.

### 5.

#### **§ 28 BImSchG**

##### **Angeordnete Messungen**

Auf Anordnungen von Messungen nach § 28 Satz 1 Ziffer 1 kann, auf Anordnung von Messungen nach § 28 Satz 1 Ziffer 2 soll bei genehmigungsbedürftigen EMAS-Anlagen verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz

**6.****§ 29 Abs. 1 Satz 1 BImSchG  
Anordnung kontinuierlicher Messungen**

Von Anordnungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist bei einer EMAS-Anlage in der Regel abzusehen.

**7.****§ 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG  
Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BImSchG mit eigenem Personal durchzuführen, wenn die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen dafür fachkundigen Umweltgutachter gewesen sind und sichergestellt ist, dass der Betreiber, Störfallbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

**8.****§ 52 Abs. 1 BImSchG  
Behördliche Überwachung**

Beim Vollzug der allgemeinen Überwachungsvorschriften des § 52 BImSchG ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Anlage handelt. Die Überwachungshäufigkeit soll entsprechend den Erfahrungen reduziert werden. Im Rahmen der Inspektionspläne gemäß der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG) werden EMAS-Betriebe hinsichtlich der Überwachungsfrequenz jeweils um eine Kategorie abgestuft.

**9.****§ 52a BImSchG  
Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation**

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 52a BImSchG werden bezüglich EMAS-Anlagen durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt. Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weitergehender Unterlagen verlangen.

**10.****§ 53 Abs. 2 BImSchG  
Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz  
§ 58a Abs. 2 BImSchG  
Bestellung eines Störfallbeauftragten**

Auf die Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten nach § 53 Abs. 2 BImSchG soll bei einer EMAS-Anlage verzichtet werden. Satz 1 gilt entsprechend für eine Anordnung nach § 58a Abs. 2 BImSchG.

**11.****§ 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG****Anzeige der Bestellung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz****§ 58c Abs. 1 BImSchG****Anzeige der Bestellung des Störfallbeauftragten**

Die Pflichten zur Anzeige nach § 55 Abs. 1 Satz 2, § 58c Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG werden seitens des Betreibers einer EMAS-Anlage auch dadurch erfüllt, dass er der zuständigen Behörde die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellten Unterlagen zuleitet, die gleichwertige Angaben enthalten.

**12.****§ 12 Abs. 3 2. BImSchV<sup>2</sup>****Messintervalle**

Die zuständige Behörde soll die Messintervalle von Messungen an EMAS-Anlagen nach § 12 Abs. 3 der 2. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung um jeweils ein Jahr verlängern.

**13.****§ 12 Abs. 3 2. BImSchV****Wiederkehrende Messungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage wiederkehrende Messungen nach § 12 Abs. 3 der 2. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

**14.****§ 12 Abs. 6 Satz 4 2. BImSchV****Berichte über das Ergebnis von Messungen**

Der Betreiber einer EMAS-Anlage hat eine Durchschrift des Berichts nach § 12 Abs. 6 der 2. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen; sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 2. BImSchV unterliegen und der Genehmigung in einem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bedürfen.

**15.****§ 12 Abs. 7 Satz 2 2. BImSchV****Funktionsprüfungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage Funktionsprüfungen nach § 12 Abs. 7 Satz 2 der 2. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen

**16.****§ 3 Abs. 2 11. BImSchV<sup>3</sup>****Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung**

Bei den Festlegungen gemäß § 3 Abs. 2 der 11. BImSchV - Vereinfachungen der Emissionserklärung, Entfallen bestimmter Angaben - ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Anlage handelt.

**17.****§§ 6, 8 und 9 12. BImSchV<sup>4</sup>****Ergänzende Anforderungen und Sicherheitsbericht**

Durch das geprüfte Umweltmanagementsystem wird die Erfüllung der sich aus §§ 6, 8 und 9 der 12. BImSchV ergebenden Pflichten nachgewiesen. Vorausgesetzt wird hierbei, dass Inhalt und Umfang der zu erstellenden Unterlagen den Anforderungen der §§ 6, 8 und 9 der 12. BImSchV entsprechen. Die Vorlagepflicht nach § 9 Abs. 4 der 12. BImSchV bleibt unberührt.

**18.****§ 14 Abs. 3 13. BImSchV<sup>5</sup>****Funktionsprüfungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage Funktionsprüfungen nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

**19.****§ 17 Abs. 1 13. BImSchV****Wiederkehrende Messungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage wiederkehrende Messungen nach § 17 Abs. 1 der 13. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

**20.****§ 10 Abs. 3 17. BImSchV<sup>6</sup>****Funktionsprüfungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage Funktionsprüfungen nach § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

---

<sup>3</sup> Emissionserklärungsverordnung

<sup>4</sup> Störfall-Verordnung

<sup>5</sup> Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen

<sup>6</sup> Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

**21.****§ 13 Abs. 2 Satz 2 17. BImSchV  
Wiederkehrende Messungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage wiederkehrende Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

**22.****§§ 10 Abs. 3 Satz 2, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 17. BImSchV  
Berichte über das Ergebnis von Messungen**

Betreiber von EMAS-Anlagen können die Berichtspflichten gemäß den Vorschriften der §§ 10 Abs. 3 Satz 2 der 17. BImSchV, 12 Abs. 2 der 17. BImSchV, 14 Abs. 1 der 17. BImSchV durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellt wurden, erfüllen.

**23.****§ 18 17. BImSchV  
Unterrichtung der Öffentlichkeit über kontinuierliche Emissionsmessungen**

Der Verpflichtete nach § 18 der 17. BImSchV kann nach Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde die jährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit mittels der jeweils aktualisierten Umwelterklärung vornehmen, sofern diese die erforderlichen Angaben enthält.

**24.****§ 8 Abs. 3 20. BImSchV<sup>7</sup>  
Wiederkehrende Messungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage wiederkehrende Messungen nach § 8 Abs. 3 der 20. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

**25.****§ 8 Abs. 5 Satz 3 20. BImSchV  
Berichte über das Ergebnis von Messungen**

Der Betreiber einer EMAS-Anlage hat eine Durchschrift des Berichts nach § 8 Abs. 5 Satz 3 der 20. BImSchV der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen; sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

---

<sup>7</sup> Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen

**26.****§ 11 Abs. 2 20. BImSchV  
Zulassung von Ausnahmen**

Bei EMAS-Anlagen kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers durch Ausnahme zulassen, dass wiederkehrende Messungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 der 20. BImSchV oder im Sinne der Nummer 3.2.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft nicht durchgeführt werden, wenn das Umweltmanagementsystem des Betreibers eigene, gleichwertige Messungen sowie Berichte vorsieht.

**27.****§ 6 Abs. 5 21. BImSchV<sup>8</sup>  
Berichte über das Ergebnis von Messungen**

Der Betreiber einer EMAS-Anlage hat eine Durchschrift des Berichts nach § 6 Abs. 5 der 21. BImSchV der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen; sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

**28.****§ 7 Abs. 3 27. BImSchV<sup>9</sup>  
Funktionsprüfungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage Funktionsprüfungen nach § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

**29.****§ 7 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1. 27. BImSchV  
Berichte über das Ergebnis von Messungen**

Der Betreiber einer EMAS-Anlage hat die Bescheinigung und die Berichte nach § 7 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 der 27. BImSchV der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen; sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

**30.****§ 5 Abs. 4 31. BImSchV<sup>10</sup>  
Wiederkehrende Messungen**

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage wiederkehrende Messungen nach § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

---

<sup>8</sup> Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

<sup>9</sup> Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

<sup>10</sup> Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen

**31.****§ 5 Abs. 6 Satz 2 31. BImSchV  
Lösemittelbilanz**

Gleichwertige Informationsquellen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der 31. BImSchV können auch Unterlagen und Dokumente sein, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellt wurden.

**32.****§ 5 Abs. 8 31. BImSchV  
Berichte über das Ergebnis von Messungen**

Die Berichtspflicht gilt für Betreiber einer EMAS-Anlage als erfüllt, wenn die aktualisierte Umwelterklärung die erforderlichen Angaben enthält.

**Abfallrecht****33.****§ 16 Abs. 2, § 32 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG<sup>11</sup>  
Pflichtübertragung und Zulassung**

Bei Verfahren zur Pflichtübertragung und bei Deponiezulassungsverfahren ist bei der Ausübung des behördlichen Ermessens positiv zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Organisation handelt.

**34.****§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG  
Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen**

Eine gemäß EMAS-VO abgegebene und für gültig erklärte Umwelterklärung wird als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt, wenn die der Umwelterklärung zugrunde liegende Umweltbetriebsprüfung den Anforderungen der §§ 19 und 20 KrW-/AbfG und der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV) entspricht (s. § 8 Abs. 6 AbfKoBiV).

**35.****§ 21 KrW-/AbfG  
Anordnungen und Auflagen**

Die Beteiligung an EMAS wird bei der Ausübung des Ermessens bezüglich Anordnungen und Überwachung berücksichtigt. Es ist vorrangig auf die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erstellten Unterlagen zurückzugreifen.

---

<sup>11</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

**36.****§ 21 Abs. 2 KrW-/AbfG****Anordnung abfallrechtlicher Prüfungen durch externe Sachverständige**

Von Anordnungen gemäß der Vorschrift des § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG ist bei EMAS-Anlagen in der Regel abzusehen.

**37.****§ 33 Abs. 1 KrW-/AbfG****Zulassung vorzeitigen Beginns**

Der vorzeitige Beginn soll – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – in der Regel zugelassen werden, wenn es sich um eine EMAS-Anlage handelt.

**38.****§ 40 KrW-/AbfG****Allgemeine Überwachungsvorschriften**

Beim Vollzug der allgemeinen Überwachungsvorschriften des § 40 KrW-/AbfG ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Anlage handelt. Die Überwachungshäufigkeit soll entsprechend den Erfahrungen reduziert werden. Zur Überwachung sind vorrangig die Unterlagen heranzuziehen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erstellt wurden.

**39.****§§ 42 und 45 KrW-/AbfG****Fakultative Nachweisverfahren über die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen**

Auf eine Anordnung des Nachweisverfahrens nach §§ 42 und 45 KrW-/AbfG soll gegenüber Besitzern von Abfällen, deren Abfälle im Rahmen einer Tätigkeit in einer EMAS-Anlage anfallen, verzichtet werden. Anordnungen kommen nur in begründeten Fällen in Betracht.

**40.****§§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG****Freistellung von der Führung des Nachweisbuches**

Bei EMAS-Anlagen soll Anträgen nach §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG auf Freistellung von der Verpflichtung zur Führung eines Nachweisbuches entsprochen werden, soweit die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellten Unterlagen die Anforderungen an das Nachweisbuch erfüllen.

**41.****§§ 44 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG****Ersatz des Nachweisbuches durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen**

Bei EMAS-Anlagen können die entsprechenden Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden, geeignet sein, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

**42.****§ 53 KrW-/AbfG****Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation**

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 53 KrW-/AbfG werden bezüglich EMAS-Anlagen durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt. Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weitergehender Unterlagen verlangen.

**43.****§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG****Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten**

Auf die Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG soll bei einer EMAS-Anlage verzichtet werden.

**44.****§ 55 Abs. 3 KrW-/AbfG****Anzeige der Bestellung des Abfallbeauftragten**

Die Pflichten zur Anzeige nach § 55 Abs. 3 KrW-/AbfG werden seitens des Betreibers einer EMAS-Anlage auch dadurch erfüllt, dass er der zuständigen Behörde die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellten Unterlagen zuleitet, die gleichwertige Angaben enthalten.

**45.****§ 5 Abs. 2 Satz 3 NachwV<sup>12</sup>****Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung im abfallrechtlichen Nachweisverfahren (Grundverfahren)**

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung hat die zuständige Behörde die Angaben aus einer Umwelterklärung zu berücksichtigen.

**46.****§ 13 Abs. 1 Satz 3 NachwV****Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung im abfallrechtlichen Nachweisverfahren (privilegiertes Verfahren)**

Bei der Entscheidung über die Freistellung von einer vorhergehenden Bestätigung des Entsorgungsnachweises hat die zuständige Behörde die Angaben aus einer Umwelterklärung zu berücksichtigen.

---

<sup>12</sup> Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung)

**47.****§ 13 Abs. 4 EfbV<sup>13</sup>****Überprüfung der Anforderungen**

Die Technische Überwachungsorganisation muss bei der Überprüfung der in der EfbV festgelegten Anforderungen die Ergebnisse von Prüfungen berücksichtigen, die durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation im Rahmen des Umwelt-Audits vorgenommen wurden. (Eine entsprechende Regelung enthält § 6 Abs. 7 Nr. 1 der Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie für die Zertifizierung durch Entsorgungsgemeinschaften vom 9. September 1996 (BAZ. Nr. 178 S. 10909).)

**48.****Nr. 5.4.1 TA Abfall<sup>14</sup> und Nr. 6.4.1 TASI<sup>15</sup>****Erstellung und Fortschreibung einer Betriebsordnung**

Die Betriebsordnung kann durch Arbeitsanweisungen und Umweltmanagement-Dokumentationen nach Anhang I A 4.4 und Anhang II Nr. 2.7 der EMAS-Verordnung ersetzt werden, wenn sie die erforderlichen Instandhaltungs-, Entsorgungs- und Sicherheitsmaßnahmen konkret genug beschreiben und im Eingangsbereich gut sichtbar ausgehängt werden.

**49.****Nr. 5.4.2 TA Abfall und Nr. 6.4.2 TASI****Erstellung und Fortschreibung eines Betriebshandbuches**

Das Betriebshandbuch kann durch Arbeitsanweisungen und Umweltmanagement-Dokumentationen nach Anhang I A 4.4 und Anhang II Nr. 2.7 der EMAS-Verordnung ersetzt werden, wenn sie die erforderlichen Instandhaltungs-, Entsorgungs- und Sicherheitsmaßnahmen konkret genug beschreiben.

**50.****Nr. 5.4.3.1 Satz 3 TAAbfall****Betriebstagebuch**

Bei EMAS-Anlagen können die entsprechenden Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden, geeignet sein, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

**51.****Nr. 5.4.4.2 Satz 1 TA Abfall, Nr. 7.6 TA Abfall, Nr. 6.4.4.2 TASI****Informationspflichten gegenüber der Behörde über Abfallentsorgungsanlagen**

Von der Vorlage einer Jahresübersicht nach Nr. 5.4.4.2 TA Abfall, Nr. 7.6 TA Abfall und Nr. 6.4.4.2 TASI wird abgesehen, wenn eine Umwelterklärung nach der EMAS-Verordnung den gleichen Informationsgehalt besitzt und im gleichen Turnus erstellt wird.

---

<sup>13</sup> Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung)

<sup>14</sup> Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz - Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Technische Anleitung Abfall)

<sup>15</sup> Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz - Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (Technische Anleitung Siedlungsabfall)

**52.****Nr. 9.6.2 Satz 2 TAAbfall, Nr. 10.5.3 TAAbfall  
Abfallkataster**

Bei EMAS-Anlagen können die entsprechenden Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden, geeignet sein, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

**Wasserrecht****53.****§§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1a, 19i Abs. 3, 21a Abs. 2 WHG<sup>16</sup>  
Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten / Gewässerschutzbeauftragten**

Bei EMAS-Anlagen ist auf eine Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten gemäß den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1a, 19i Abs. 3, 21a Abs. 2 WHG in der Regel zu verzichten.

**54.****§ 19i Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz WHG  
Prüfung durch Sachverständige**

Die Erfüllung der materiell-rechtlich weiterbestehenden Betreiberpflichten im Sinne des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) wird bei EMAS-Anlagen in der Regel nicht überwacht, es sei denn, es trifft der Fall des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 oder Nr. 5 zu.

**55.****§ 21 WHG  
Allgemeine Überwachungsvorschriften**

Beim Vollzug der allgemeinen Überwachungsvorschriften des § 21 WHG ist zu berücksichtigen, ob es sich um EMAS-Anlagen handelt. Die Überwachungshäufigkeit sollte entsprechend den Erfahrungen mit dem auditierten Betrieb reduziert werden.

**56.****§ 21c Abs. 1 Satz 2 WHG  
Anzeige der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten**

Zur Erfüllung der Vorschriften des § 21c Abs. 1 WHG genügt bei EMAS-Anlagen die Übermittlung von Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden und die entsprechenden Angaben enthalten.

**57.****Anhang 22 „Chemische Industrie“ Buchstabe B Satz 2 Abwasserverordnung<sup>17</sup>  
Abwasserkataster**

Bei EMAS-Anlagen ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung zu erstellenden Dokumentationen das Abwasserkataster, soweit diese inhaltlich den Anforderungen nach Buchstabe B Satz 1 des Anhangs 22 der Abwasserverordnung entsprechen.

<sup>16</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

<sup>17</sup> Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

**58.**

**§ 7 Abs. 1 EKVO<sup>18</sup>**

**Eigenkontrollbericht**

Die Vorlage eines Eigenkontrollberichts nach § 7 Abs. 1 EKVO beim Landesamt für Umweltschutz kann unterbleiben, wenn eine validierte Umwelterklärung vorliegt.

**59.**

**§ 3 Nr. 6 VAwS<sup>19</sup>**

**Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan**

Bei EMAS-Anlagen können die Anforderungen des § 3 Nr. 6 VAwS durch im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung zu erstellende Dokumentationen erfüllt werden.

**60.**

**§ 9 Abs. 2 VAwS**

**Merkblätter**

Bei EMAS-Anlagen ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung zu erstellenden Dokumentationen die ansonst vorzuhaltenden Merkblätter.

**61.**

**§ 11 VAwS**

**Anlagenkataster**

Bei EMAS-Anlagen können die Anforderungen an das Anlagenkataster gemäß § 11 VAwS durch im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung zu erstellende Dokumentationen erfüllt werden.

**62.**

**§ 22 VAwS**

**Sachverständige**

Einer Anerkennung nach § 22 Abs. 3 VAwS steht nicht der Umstand entgegen, dass die anzuerkennende Organisation zugleich Betriebsprüfer im Rahmen des EMAS-Verfahrens ist.

Der Entwurf der novellierten Fassung der VAwS sieht vor, dass die Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG bei EMAS-Anlagen entfallen, wenn die Anlagen

- einer gleichwertigen betriebsinternen Überwachung unterzogen werden,
- in der EMAS-Dokumentation die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird und
- der Jahresbericht des Betreibers über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse der Behörde vorgelegt wird.

---

<sup>18</sup> (Saarländische) Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen

<sup>19</sup> (Saarländische) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)

## **Anhang: Thematische Übersicht der Regelungen**

### **Betriebsorganisation / Betriebsbeauftragte**

Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation  
§ 52a BImSchG, § 53 KrW-/AbfG

Nr. 9, 42

Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten:  
§§ 53 Abs. 2, 58a Abs. 2 BImSchG, § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG,  
§§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1 a, 19i Abs. 3, § 21a Abs. 2 WHG

Nr. 10, 43, 53

Anzeigepflichten zu Betriebsbeauftragten:  
§ 55 Abs. 1 Satz 2, 58c Abs. 1 BImSchG, § 55 Abs. 3 KrW-/AbfG,  
§ 21c Abs. 1 Satz 2 WHG

Nr. 11, 44, 56

### **Messungen – Kalibrierungen - Funktionsprüfungen**

Anordnung von Messungen  
§§ 26, 28, 29 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Nr. 3, 5, 6

Anordnungen zum Einsatz externer Fachkundiger  
§ 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG,  
§ 19i Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz WHG

Nr. 7, 36, 54

Funktionsprüfungen  
§§ 12 Abs. 7 Satz 2 2. BImSchV, 14 Abs. 3 13. BImSchV, 10 Abs. 3 17. BImSchV,  
7 Abs. 3 27. BImSchV

Nr. 15, 18, 20, 28

Wiederkehrende Messungen:  
§§ 12 Abs. 3 2. BImSchV, 17 Abs. 1 13. BImSchV, 13 Abs. 2 Satz 2 17. BImSchV,  
8 Abs. 3 20. BImSchV, 5 Abs. 4 31. BImSchV

Nr. 13, 19, 21, 24, 30

Messintervalle  
§ 12 Abs. 3 2. BImSchV

Nr. 12

Berichte über das Ergebnis von Messungen  
§ 12 Abs. 6 Satz 4 2. BImSchV, §§ 10 Abs. 3 Satz 2, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 17. BImSchV,  
§ 8 Abs. 5 Satz 3 20. BImSchV, § 6 Abs. 5 21. BImSchV, §§ 7 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 2,  
10 Abs. 1. 27. BImSchV, § 5 Abs. 8 31. BImSchV

Nr. 14, 22, 25, 27, 29, 32

### **Allgemeine Überwachungsvorschriften**

§ 52 Abs. 1 BImSchG, § 40 KrW-/AbfG, § 21 WHG

Nr. 8, 38, 55

## **Emissionserklärung**

§ 27 Abs. 1 BImSchG, § 3 Abs. 2 11. BImSchV

Nr. 4, 16

## **Sonstige Rechtsvorschriften**

### **Immissionsschutzrecht**

Nebenbestimmungen zur Genehmigung

§ 12 BImSchG

Nr. 1

Anordnung von Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen

§§ 12 Abs. 1 Satz 2, 17 Abs. 4a BImSchG

Nr. 2

Ergänzende Anforderungen und Sicherheitsbericht

§§ 6, 8 und 9 12. BImSchV

Nr. 17

Unterrichtung der Öffentlichkeit über kontinuierliche Emissionsmessungen

§ 18 17. BImSchV

Nr. 23

Zulassung von Ausnahmen

§ 11 Abs. 2 20. BImSchV

Nr. 26

Lösemittelbilanz

§ 5 Abs. 6 Satz 2 31. BImSchV

Nr. 31

### **Abfallrecht**

Pflichtübertragung und Zulassung

§§ 16 Abs. 2, 32 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG

Nr. 33

Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG

Nr. 34

Anordnungen und Auflagen

§ 21 KrW-/AbfG

Nr. 35

Zulassung vorzeitigen Beginns

§ 33 Abs. 1 KrW-/AbfG

Nr. 37

Fakultative Nachweisverfahren über die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen  
§§ 42 und 45 KrW-/AbfG

Nr. 39

Freistellung von der Führung des Nachweisbuches  
§§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG

Nr. 40

Ersatz des Nachweisbuches durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen  
§§ 44 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG

Nr. 41

Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung im abfallrechtlichen Nachweisverfahren  
(Grundverfahren)  
§ 5 Abs. 2 Satz 3 NachwV

Nr. 45

Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung im abfallrechtlichen Nachweisverfahren  
(privilegiertes Verfahren)  
§ 13 Abs. 1 Satz 3 NachwV

Nr. 46

Überprüfung der Anforderungen  
§ 13 Abs. 4 EfbV

Nr. 47

Erstellung und Fortschreibung einer Betriebsordnung  
Nr. 5.4.1 TA Abfall und Nr. 6.4.1 TASI

Nr. 48

Erstellung und Fortschreibung eines Betriebshandbuches  
Nr. 5.4.2 TA Abfall und Nr. 6.4.2 TASI

Nr. 49

Betriebstagebuch  
Nr. 5.4.3.1 Satz 3 TA Abfall

Nr. 50

Informationspflichten gegenüber der Behörde über Abfallentsorgungsanlagen  
Nr. 5.4.4.2 Satz 1 TA Abfall, Nr. 7.6 TA Abfall, Nr. 6.4.4.2 TASI

Nr. 51

Abfallkataster  
Nr. 9.6.2 Satz 2 TA Abfall, Nr. 10.5.3 TA Abfall

Nr. 52

## **Wasserrecht**

Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
§ 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG

s. Anmerkung zum Entwurf der novellierten VAwS

Abwasserkataster  
Anhang 22 „Chemische Industrie“ Buchstabe B Satz 2 Abwasserverordnung  
Nr. 57

Eigenkontrollbericht  
§ 7 Abs. 1 EKVO  
Nr. 58

Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan  
§ 3 Nr. 6 VAwS  
Nr. 59

Merkblätter  
§ 9 Abs. 2 VAwS  
Nr. 60

Anlagenkataster  
§ 11 VAwS  
Nr. 61

Sachverständige  
§ 22 VAwS  
Nr. 62